

Bericht Nr. 2239: Vereinbarung über die Genehmigungsanteile am Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens der Christoph Merian Stiftung (Zusatzabkommen V)

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 30. März 2023

1. Ausgangslage

1.1 Christoph Merian Stiftung

Die Christoph Merian Stiftung (CMS) ist eine gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz und Wirkungskreis in Basel. Sie wurde vom Basler Kaufmann und Agronom Christoph Merian (1800-1858) im Jahr 1857 testamentarisch zugunsten seiner «lieben Vaterstadt» begründet. Der Stifter bestimmte, dass dieses «von dem übrigen städtischen Vermögen getrennt und für sich bestehend bleiben und besonders verwaltet werden solle». Ebenso legte er fest, dass der Ertrag des Stiftungsvermögens zur «Linderung der Noth und des Unglückes», zur «Förderung des Wohles der Menschen» und für die «Durchführung der unserm städtischen Gemeinwesen obliegenden nothwendigen oder allgemein nützlichen und zweckmässigen Einrichtungen» einzusetzen ist.

1.2 Teilung der Stadtgemeinde /Ausscheidungsvertrag und Zusatzabkommen

Als Folge der Teilung der Stadtgemeinde in zwei Gemeinwesen (Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde) wurde im Ausscheidungsvertrag vom 6. Juni 1876 (SG/BaB 172.200, nachfolgend Ausscheidungsvertrag genannt) die Aufsicht über die CMS und die Teilung deren Erträge festgelegt. Es folgte die Vereinbarung vom 24. November 1925 (SG/BaB 172.400, nachfolgend Vereinbarung von 1925 genannt) sowie drei weitere Zusatzabkommen. Nach der Übernahme der universitären Kliniken des Bürgerspitals durch den Kanton Basel-Stadt kam es zu einem weiteren, dem vierten und heute noch gültigen Zusatzabkommen (Zusatzabkommen IV zur Vereinbarung vom 24. November/22. Dezember 1925, resp. 26. November/14. Dezember 1926 über die Unterstützung der bürgerlichen Fürsorgeinstitutionen und die Verwendung des Ertrages der CMS vom 22. Dezember 1975, SG/BaB 172.600, nachfolgend Zusatzabkommen IV genannt).

2. Wesentliche Änderungen

In den letzten Jahren erfolgte eine Vielzahl von Änderungen in Bezug auf die Aufsicht über die CMS, die Zusammenarbeit mit der CMS sowie deren Rolle, die Modalitäten der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Genehmigungsprozesse. Diese sind in der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 (BaB 111.100), dem Reglement für die Christoph Merian Stiftung vom 27. Juni 2017 (BaB 172.300), dem Bericht Nr. 2138 der Bürgergemeinde und dem zugehörigen Bericht Nr. 2139 der Aufsichtskommission betreffend Strategie der Bürgergemeinde sowie im Beschluss des Regierungsrates vom 19. Januar 2016 (RRB 16/02/31) festgehalten.

2.1 Genehmigungsanteile aktuell

Im Zusatzabkommen IV einigten sich die beiden Gemeinden, den Ertragsüberschuss zu je 45 % der Bürgergemeinde (zur Bewilligung) und der Einwohnergemeinde (zur Genehmigung) zuzusprechen.

Weiter ermächtigt das Zusatzabkommen IV die CMS, «maximal 10 % des jährlichen Ertragsüberschusses zur Äufnung ihres Vermögens zurückzustellen, mit der Massgabe, dass diese Mittel zuzüglich Zinsen ausschliesslich zum Erwerb, Bau und Umbau von Liegenschaften verwendet werden dürfen, wobei solche Geschäfte der Genehmigung der bürgerlichen Behörden unterliegen». Diese Mittel werden aktuell dem Landerwerbs- und Baufonds (LEBF) der CMS zugewiesen.

2.2 Genehmigungsgenehmigungsanteile neu

Seit der Einführung der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 21 per 1. Januar 2018 unterscheidet die CMS strikt zwischen Vermögensbewirtschaftung und Fördertätigkeit. Eine Äufnung des Vermögens aus Fördermitteln, wozu letztlich auch der LEBF zählt, ist somit nicht mehr zulässig. Seit 2018 dürfen und können somit Zukäufe von Liegenschaften nicht mehr durch den LEBF finanziert werden, da diese aktiviert und in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Aus diesem Grund hat der LEBF keine Existenzberechtigung mehr. Die 10 % des Ertragsüberschusses, die bisher in den LEBF geflossen sind, sollen deshalb neu hälftig den Anteilen der Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde zugutekommen. Damit stehen je 5 % mehr Fördermittel zur Verfügung und die Genehmigungsgenehmigungsanteile werden je 50 % des Ertragsüberschusses betragen (heute 45 %).

3. Zusatzabkommen V

Die Auflösung des LEBF sowie die Erhöhung der Fördermittelanteile bedingen die Anpassung der Vereinbarung von 1925 sowie des Zusatzabkommens IV und bieten die Chance, den veränderten Umständen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund hat die CMS das Gespräch mit der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde gesucht und gleichzeitig die Vorsteherin des Finanzdepartements, als Vertreterin der Einwohnergemeinde, und die Aufsichtskommission der Bürgergemeinde über die Absicht, ein Zusatzabkommen V zu erarbeiten, in Kenntnis gesetzt. In mehreren Verhandlungsrunden wurde die beiliegende Vereinbarung ausgearbeitet, deren Kernpunkte nachfolgend dargelegt werden.

3.1 Kernpunkte

3.1.1 Drei Vertragsparteien (Ingress und Egress)

Das Zusatzabkommen V trägt der Selbstständigkeit der CMS als eigene Rechtsperson und dem heutigen in der Praxis bereits gelebten Verständnis des Dreiparteienkonstrukts Rechnung.

3.1.2 Hälftige Teilung des Ertragsüberschusses (Ziffer 1.1)

Neu wird der Ertragsüberschuss zu je 50 % den Genehmigungsgenehmigungsanteilen von Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde zugewiesen. Der LEBF wird per 1. Januar 2025 aufgehoben. Die verbleibenden Mittel (Bestand per 31. Dezember 2022: CHF 2'555'420) werden gemäss früherer Praxis für zweckbestimmte, renditelose Bauten der CMS eingesetzt (Beispiel: Merian Gärten), bis der Fonds aufgebraucht ist. Für Mittelentnahmen nach 2025 braucht es wie bisher die Genehmigung der Bürgergemeinde bzw. des Bürgerrates.

3.1.3 Klare Aufgaben und Kompetenzen (Ziffer 2.1 bis 2.3)

Den rechtlichen Grundlagen und der heutigen Praxis entsprechend, werden die zurzeit auf vier Jahre angelegten Förderprogramme der CMS der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Die CMS hat den beiden Gemeinden halbjährlich (Bürgerrat) resp. jährlich (Bürgergemeinderat und Einwohnergemeinde) über den Mitteleinsatz Bericht zu erstatten.

3.1.4 Dauer (Ziffer 3.1)

Die Vereinbarung ist auf Dauer angelegt (Das Zusatzabkommen IV hat eine Gültigkeit von knapp 50 Jahren). Deshalb soll die Vereinbarung, falls sich die rechtlichen Grundlagen ändern sollten oder bei einer oder mehreren Vertragsparteien der Wunsch nach einer Änderung aufkommen sollte, möglichst konsensual weiterentwickelt werden, um einen Rückfall auf den aus der Zeit gefallenen Ausscheidungsvertrag von 1875 zu vermeiden. Die Vereinbarung sieht deshalb lediglich «Anpassungen» vor. Eine Kündigung ist auch bei dieser Formulierung grundsätzlich möglich.

3.1.5 Inkrafttreten (Schlussbestimmung)

Damit die neue Teilung des Ertragsüberschusses der CMS nicht in der laufenden Förderperiode (2021-2024) zu neuen Beträgen bei den Genehmigungsanteilen resp. den einzelnen Förderschwerpunkten führt, soll die Vereinbarung auf die nächste Förderperiode per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Diese wird im 2023 durch die CMS vorbereitet und kommt Anfang 2024 in den politischen Genehmigungsprozess.

3.1.6 Aufhebung (Schlussbestimmung)

Mit Inkrafttreten des Zusatzabkommens V geht die Aufhebung der Vereinbarung von 1925 und des Zusatzabkommens IV einher.

4. Kompetenz des Bürgerrats

Der Grosse Stadtrat hat den ursprünglichen Ausscheidungsvertrag ratifiziert. Da sich das Zusatzabkommen IV im Rahmen des ursprünglichen Ausscheidungsvertrags bewegt, wurde es auf Bürgergemeindeseite durch den Bürgerrat abgeschlossen.

Auch die aktuell vorgeschlagenen Änderungen bewegen sich im Rahmen des ursprünglichen Ausscheidungsvertrags, weshalb das Zusatzabkommen V durch den Bürgerrat abgeschlossen werden kann. Gemäss § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Bürgerrat die ausführende Behörde und besorgt alle Geschäfte der Bürgergemeinde, die nicht dem Bürgergemeinderat vorbehalten sind.

Der Bürgerrat hat am 28. März 2023 das Zusatzabkommen V genehmigt. Der Bürgerrat qualifiziert das Zusatzabkommen V als wichtigen Vertrag, der gemäss § 11 Abs. 1 Ziffer 8 der Gemeindeordnung vom Bürgergemeinderat zu genehmigen ist.

5. Würdigung

Das Zusatzabkommen IV entspricht nicht mehr den heutigen Grundlagen. Die vorliegende Anpassung bildet in Bezug auf die Organisation ab, was heute ohnehin gilt. Der LEBF, der mit Fördermitteln das Vermögen der CMS äufnen soll, muss aufgrund der heutigen Rechnungslegung der CMS nach Swiss GAAP FER 21 aufgehoben werden. Dadurch erhalten die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde neu je 5 % mehr Fördermittel. Erstmals ist die CMS Vertragspartei, dies entspricht nicht nur ihrer tatsächlichen Stellung und Bedeutung, sondern auch dem Willen des Stifters sowie dem bereits in der Praxis gelebten Dreiparteienkonstrukt. Ihrem öffentlich-rechtlichen Status entsprechend ist die demokratische Kontrolle weiterhin gewährleistet.

Die Kommission der CMS hat das beiliegende Zusatzabkommen V genehmigt. Dieses wurde zeitgleich der Bürgergemeinde und dem Regierungsrat vorgelegt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Zusatzabkommen V wird die Bürgergemeinde der Stadt Basel 5 % mehr Fördermittel zur Verfügung haben. Wie bereits dargelegt, erhält gemäss § 4 Abs. 1 lit. b des Ausscheidungsvertrages die Bürgergemeinde alljährlich zweckgebundene Fördermittel, die sie für parallel mit der Einwohnergemeinde abgestimmte vierjährige Förderprogramme einsetzt.

7. Genehmigung der Einwohnergemeinde Basel

Der Regierungsrat hat am 28. März 2023 die neue Vereinbarung über die Genehmigungsanteile am Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens der Christoph Merian Stiftung (Zusatzabkommen V) unter Vorbehalt der entsprechenden Genehmigung durch die Bürgergemeinde der Stadt Basel genehmigt.

8. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

1. Der Bürgergemeinderat genehmigt die vom Bürgerrat am 28. März 2023 genehmigte Vereinbarung über die Genehmigungsanteile am Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens der Christoph Merian Stiftung (Zusatzabkommen V).
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Nach erfolgter Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien ist die Vereinbarung zu publizieren.

Namens des Bürgerrats
Der Präsident
Dr. Stefan Wehrle

Die stellvertretende Bürgerratsschreiberin
Petra Oppliger

28. März 2023

Beilage

- Vereinbarung über die Genehmigungsanteile am Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens der Christoph Merian Stiftung (Zusatzabkommen V) mit K&C-Stempel

Vereinbarung über die Genehmigungsanteile am Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens der Christoph Merian Stiftung (Zusatzabkommen V)

Vom [Datum]

Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel (nachgenannt Einwohnergemeinde), vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, die Bürgergemeinde der Stadt Basel (nachgenannt Bürgergemeinde), vertreten durch den Bürgerrat und die Christoph Merian Stiftung (nachgenannt CMS), vertreten durch den Präsidenten der Stiftungskommission und den Direktor, schliessen nachstehende Vereinbarung ab:

Gemäss § 4 Abs. 1 lit. b des Ausscheidungsvertrages vom 6. Juni 1876^{1) 2)} erhalten die Einwohnergemeinde alljährlich zwei Drittel und die Bürgergemeinde alljährlich ein Drittel vom Ertrag des Stiftungsvermögens der CMS (zweckgebunden für soziale Zwecke und der Erfüllung und Erleichterung städtischer Aufgaben zur Verfügung gestellt).

Die vorgenannte Verteilung des Ertrags des Stiftungsvermögens der CMS wurde letztmals mit dem Zusatzabkommen IV zur Vereinbarung vom 24. November/22. Dezember 1925, resp. 26. November/14. Dezember 1926 über die Unterstützung der bürgerlichen Fürsorgeinstitutionen und die Verwendung des Ertrages der Christoph Merian Stiftung vom 22. Dezember 1975^{3) 4)} angepasst.

In den letzten Jahren erfolgten eine Vielzahl von Änderungen in Bezug auf die Aufsicht über die CMS, die Zusammenarbeit mit der CMS sowie deren Rolle, die Modalitäten der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Genehmigungsprozesse. Diese sind in der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985⁵⁾, dem Reglement für die Christoph Merian Stiftung vom 27. Juni 2017⁶⁾, dem Bericht Nr. 2138 der Bürgergemeinde und dem zugehörigen Bericht Nr. 2139 der Aufsichtskommission betreffend Strategie der Bürgergemeinde sowie im Beschluss des Regierungsrates vom 19. Januar 2016 (RRB 16/02/31) festgehalten. Sie bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. e des Ausscheidungsvertrages wird nachfolgend im Sinne einer Aktualisierung die Teilung der Erträge des Stiftungsvermögens der CMS vereinbart.

1. Genehmigungsanteile

Ziffer 1.1

¹ Die Mittelverwendung des Ertragsüberschusses des Stiftungsvermögens der selbständigen, öffentlich-rechtlichen CMS unterliegt je hälftig der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde (Regierungsrat) und die Bürgergemeinde (Bürgerrat und Bürgergemeinderat).

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Ziffer 2.1 Christoph Merian Stiftung

¹ Die CMS erarbeitet für vier Jahre gültige Förderprogramme und legt diese der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde zur Genehmigung vor.

¹⁾ [SG 172.200](#)

²⁾ [BaB 172.200](#)

³⁾ [SG 172.600](#)

⁴⁾ [BaB 172.600](#)

⁵⁾ [BaB 111.100](#)

⁶⁾ [BaB 172.300](#)

² Die CMS ist für den gemäss Förderprogramm zweckgebundenen und wirkungsvollen Einsatz der Fördermittel der beiden Genehmigungsanteile verantwortlich. Sie prüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes und setzt die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde mit Reportings und ihrem Jahresbericht über die Mittelverwendung in Kenntnis.

Ziffer 2.2 Einwohnergemeinde

¹ Das auf vier Jahre angelegte Förderprogramm der CMS steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates als Vertreter der Einwohnergemeinde.

Ziffer 2.3 Bürgergemeinde

¹ Das auf vier Jahre angelegte Förderprogramm der CMS steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bürgerrates und des Bürgergemeinderates als Vertreter der Bürgergemeinde.

3. Anpassungen

Ziffer 3.1

¹ Sollten sich die im Ingress aufgeführten Grundlagen und regulatorischen Rahmenbedingungen ändern oder andere Erfordernisse es nötig machen, kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, erstmals frühestens auf den 31. Dezember 2028, danach jeweils auf das Ende einer Förderperiode angepasst werden.

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel einerseits und der Bürgergemeinde der Stadt Basel andererseits über die Unterstützung der bürgerlichen Armenanstalten und die Verwendung des Ertrages der Chr. Merian'schen Stiftung vom 24. November 1925 sowie das Zusatzabkommen IV zur Vereinbarung vom 24. November/22. Dezember 1925, resp. 26. November/14. Dezember 1926 über die Unterstützung der bürgerlichen Fürsorgeinstitutionen und die Verwendung des Ertrages der Christoph Merian Stiftung vom 22. Dezember 1975 aufgehoben.

Basel, den
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den
Im Namen des Bürgerrates
Der Präsident:
Der Bürgerratsschreiber:

Basel, den
Im Namen der Christoph Merian Stiftung
Der Präsident der Stiftungskommission:
Der Direktor:

